

VOLLMACHT ZUR ZULASSUNG EINES FAHRZEUGES

Hiermit bevollmächtige(n) ich/wir

.....
(Name, Vorname / Firma)

.....
(Straße u. Hausnummer)

.....
(PLZ u. Ort)

.....
(Beruf oder Gewerbe bei beruflich selbständigen Personen)

die nachstehend genannte Person/Firma

.....
(Name, Vorname / Firma)

.....
(Anschrift)

.....
(Nr., Datum u. ausstellende Behörde des Personalausweises/Reisepasses der/des Bevollmächtigten)

mit der Zulassung folgenden Fahrzeuges:

.....
(Fahrzeughersteller)

.....
(Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer)

Kennzeichen und Versicherung:

.....
(Kennzeichen od. Kennzeichenwunsch)

eVB:

.....
(Versicherungsbestätigungsnummer als 7-stelligen eVB-PIN)

Mir/uns ist bekannt, dass im Rahmen einer Zulassung die Prüfung auf rückständige Kraftfahrzeugsteuer und offene Verwaltungsgebühren aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen erfolgt. Ich/wir erkläre(n) mein/unser Einverständnis, dass die von mir/uns beauftragte Person von Rückständen Kenntnis erhält. Die Fahrzeugpapiere sind der/dem Bevollmächtigten nach Antragsbearbeitung auszuhändigen. Personalausweis bzw. Reisepass mit Meldebescheinigung, bei Firmen Handelsregistrauszug, Gewerbeanmeldung und Personalausweis(e) bzw. Reisepass(pässe) der lt. Register vertretungsberechtigten Person(en) sind beigelegt. **Ausweisdokumente sind im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie vorzulegen.** Ich versichere/Wir versichern, dass das oben stehend beschriebene Fahrzeug betriebsbereit und betriebssicher im Sinne der StVZO ist und dass die Fahrzeugidentifizierungsnummer am Fahrzeug mit der Eintragung in der Zulassungsbescheinigung Teil II übereinstimmt. Die Kennzeichenschilder werden vorschriftsmäßig angebracht. Von allen Schadenersatzansprüchen, die aus einer unterlassenen oder fehlerhaften eigenverantwortlichen Prüfung erwachsen, stelle(n) ich/wir den Kreis Recklinghausen frei.

X

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Antragsteller(in))

Einverständniserklärung der(s) gesetzlichen Vertreter(s)

Bei der Zulassung auf minderjährige oder unter Vormundschaft stehender Personen, ist die Einwilligung aller gesetzlichen Vertreter sowie die Vorlage aller gültigen Personalausweise/Reisepässe, im Original oder als amtlich beglaubigte Fotokopie, der beteiligten Personen erforderlich.

Als gesetzliche(r) Vertreter(in) des/der Antragsteller(in)s stimme(n) ich/wir der Zulassung des oben beschriebenen Fahrzeuges zu.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift Vater)

.....
(Unterschrift Mutter)

.....
(Unterschrift Vormund)

Wichtige Hinweise zum Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges

Nach § 33 des Straßenverkehrsgesetzes können nur natürliche und juristische Personen sowie Behörden Halter eines Fahrzeuges sein. Bei natürlichen Personen ist die Zulassung nur möglich, wenn der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz im Kreis Recklinghausen hat. Bei juristischen Personen, Handelsunternehmen oder Behörden muss der Firmen-/Behördenitz oder eine beteiligte Niederlassung im Kreisgebiet liegen und durch die Gewerbeanmeldung nachgewiesen werden. Die Zulassung auf nicht rechtsfähige Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen, wie z. B. Sozietäten, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Gemeinschaftspraxen ist nicht möglich. Hier muss schriftlich eine natürliche Person, von sämtlich an der Vereinigung Beteiligten, als Vertreter benannt werden, auf den das Fahrzeug zugelassen wird. Einzelunternehmer oder Freiberufler werden als natürliche Person behandelt. Der künftige Fahrzeughalter kann sich bei der Zulassung eines Fahrzeuges durch einen Dritten vertreten lassen. Dazu muss das vorliegende Formular vollständig ausgefüllt und unterschrieben werden. Die Vorlage aller gültigen Personalausweise/Reisepässe, im Original oder in amtlich beglaubigter Fotokopie, der beteiligten Personen ist erforderlich. In NRW ist seit dem 01.11.2005 die Teilnahme am Lastschrift-Einzugsverfahren für die Kraftfahrzeugsteuer erforderlich. Eine spätere Änderung der Kontoverbindung ist dem zuständigen Hauptzollamt (Dortmund) mitzuteilen. Jedem Antrag auf Zulassung eines Fahrzeuges sind die Zulassungsbescheinigung (Teil I und II) bzw. der Fahrzeugbrief und der Fahrzeugschein (Abmeldebescheinigung wenn vor dem 01.10.2005 stillgelegt), eine Versicherungsbestätigung (7-stellige Referenznummer), der Nachweis über die letzte Hauptuntersuchung, die Kennzeichenschilder bei nicht im Kreis Recklinghausen zugelassenen Fahrzeugen sowie ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer beizufügen. Wurde das zuzulassende Fahrzeug importiert und ist bisher weder eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt worden noch hat eine Untersuchung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen stattgefunden, so ist das Fahrzeug bei der Zulassungsbehörde vorzuführen. Auf die Vorführung kann verzichtet werden, wenn ein der Zulassungsbehörde bekannter, zuverlässiger Kraftfahrzeughändler schriftlich erklärt, dass das Fahrzeug betriebsbereit und betriebssicher im Sinne der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist und dass er das Fahrzeug durch Vergleich der am Fahrzeug eingeschlagenen Fahrzeug-Identifizierungs-Nummer mit den vorhandenen Fahrzeugpapieren identifiziert hat. Der Kraftfahrzeughändler hat den Kreis Recklinghausen schriftlich von allen Schadenersatzansprüchen, die aus seiner unterlassenen oder fehlerhaften Prüfung erwachsen, frei zu stellen. Die Identifizierung des Fahrzeuges kann auch durch Vorlage einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen, Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines Prüferingenieurs nachgewiesen werden.